Reglement über die Videoüberwachung

Vom 6. Juni 2011 (Stand 23. Juni 2017)

Der Stadtrat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978[1)],

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die ortsfeste und die mobile Videoüberwachung durch die Einwohner- und die Ortsbürgergemeinde Aarau.

[2] Es können nur öffentlich zugängliche Räume mit Video überwacht werden, die im Anhang aufgeführt sind.

§ 2 Zweck der Überwachung

[1] Die Videoüberwachung von Parkierungsräumen, Schulanlagen, Abfallsammelstellen sowie weiteren öffentlich zugänglichen Räumen dient der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Einbrüchen, Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

§ 3 Zuständige Personen

[1] Mit der Durchführung der Überwachung und der Speicherung der Daten werden die im Anhang für die jeweilige Anlage bezeichneten Personen beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt.

[2] Wird die Videoüberwachung von beauftragten Dritten ausgeführt, so sind diese zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auswertungen gemäss § 6 dürfen nur zusammen mit den gemäss Abs. 1 hiervor verantwortlichen Personen nach dem Vieraugenprinzip vorgenommen werden.

[1)] SAR 171.100

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[3] Die technische Wartung erfolgt durch die jeweilige Lieferfirma der Videoüberwachungsanlage. Das technische Personal ist zur Geheimhaltung zu verpflichten und darf keine Auswertungen gemäss § 6 vornehmen.

§ 4 Überwachungsperimeter

[1] Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.

§ 5 Überwachungszeiten, Hinweistafel

[1] Die Überwachung erfolgt zu den im Anhang für die jeweilige Anlage festgelegten Zeiten.

[2] Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und der Angabe der Auskunftsstelle angebracht.

§ 6 Auswertung

[1] Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 2 festgestellt, dürfen die gemäss Anhang zuständigen Personen die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen einsehen.

§ 7 Speicherungsdauer

[1] Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der für die jeweilige Anlage im Anhang festgelegten Frist, spätestens jedoch nach 7 Tagen, zu löschen.

[2] Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 2 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die gemäss Anhang zuständigen Personen zugänglich aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

[1] Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 2 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

[1] Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigeerstattung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10 Datensicherheit

[1] Die gemäss Anhang zuständigen Personen sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007[2)] durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 11 Rechtsschutz

[1] Wird die Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements bzw. des einschlägigen kantonalen Rechts, namentlich des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG)[3)], geltend gemacht, erlässt der Stadtrat einen beschwerdefähigen Entscheid.

[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IDAG.

§ 12 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Anhang: Liste der videoüberwachten Gebäude und Anlagen

§ A-1 Liste der videoüberwachten Gebäude und Anlagen

[1]

[2)] SAR 150.711
[3)] SAR 150.700

1.3-2

Lokale Bezeichnung des zu überwachenden Raumes	Überwachungsbereich	Zuständige Personen	Dauer der Datenspeicherung	Anzahl Kameras	Betriebszeit
Schulanlage OSA Schachen	Pausenplatz und Zugang Haupteingang	Abteilung Finanzen und Liegenschaften, Leitung Sektion Liegenschaften sowie Schulleitung des Schulhauses, Delegation an Hauswart gemäss Dienstanweisung möglich	7 Tage	6	Montag bis Donnerstag jeweils von 17.00 bis 06.30 Uhr Freitag bis Montag von 17.00 bis 06.30 Uhr durchgehend
Schulanlage OSA Schachen	Velobunker	Abteilung Finanzen und Liegenschaften, Leitung Sektion Liegenschaften sowie Schulleitung des Schulhauses, Delegation an Hauswart gemäss Dienstanweisung möglich	7 Tage	9	Montag bis Freitag jeweils von 06.00 bis 18.00 Uhr *
Schulanlage Zelgli	Zugang Haupteingang, Pausenplätze und Veloabstellplätze	Abteilung Finanzen und Liegenschaften, Leitung Sektion Liegenschaften sowie Schulleitung des Schulhauses, Delegation an Hauswart gemäss Dienstanweisung möglich	7 Tage	14	Montag bis Donnerstag jeweils von 17.00 bis 06.30 Uhr Freitag bis Montag von 17.00 bis 06.30 Uhr durchgehend
Parkhaus Flösserplatz	Unteres Parkdeck, Schrankenanlagen und Ticketautomaten	Stadtpolizei,Verantwortliche/-er Parkplatzbewirtschaftung	7 Tage	7	Täglich 24 Stunden

Lokale Bezeichnung des zu überwachenden Raumes	Überwachungsbereich	Zuständige Personen	Dauer der Datenspeicherung	Anzahl Kameras	Betriebszeit
Parkhaus Flösserplatz	Oberes Parkdeck, Ticketautomat	Stadtpolizei,Verantwortliche/-er Parkplatzbewirtschaftung	7 Tage	1	Täglich 24 Stunden
Parkplatz Kettenbrücke	Schrankenanlagen und Ticketautomaten	Stadtpolizei,Verantwortliche/-er Parkplatzbewirtschaftung	7 Tage	3	Täglich 24 Stunden
Parkplatz Sporthalle	Schrankenanlagen und Ticketautomaten	Stadtpolizei,Verantwortliche/-er Parkplatzbewirtschaftung	7 Tage	4	Täglich 24 Stunden
Zollrain *	Bereich zwischen Aarebrücke und Rest. Kettenbrück, Höhe Kandelaber 467	Abteilung Stadtpolizei (Polizeichef und Polizeichef-Stellvertreter)	7 Tage	2	Täglich 24 Stunden
Bahnhofplatz *	Bereich zwischen Bahnhofstrasse und Bahnhof SBB, Halle PU Ost	Abteilung Stadtpolizei (Polizeichef und Polizeichef-Stellvertreter)	7 Tage	15	Täglich 24 Stunden
Velohaus Bahnhof Süd *	Veloparking EG, Rampe EG-UG, Veloparking UG, Liftvorbereich UG, Türvorbereich Velostation UG, Velostation UG	Trinamo AG, Bereichsleitung ICT/Liegenschaften/ Sicherheit	7 Tage	15	Täglich 24 Stunden
Velostation Bahnhof Nord *	Türvorbereich Velostation UG, Velostation UG	Trinamo AG, Bereichsleitung ICT/Liegenschaften/ Sicherheit	7 Tage	8	Täglich 24 Stunden

1.3-2

Lokale Bezeichnung des zu überwachenden Raumes	Überwachungsbereich	Zuständige Personen	Dauer der Datenspeicherung	Anzahl Kameras	Betriebszeit
Stadtmuseum, ausgewählte Räume in Erweiterungs- und Altbau *	Stadtmuseum Erweiterung: Foyer EG, Wechselausstellungssaal 2. OG, Film + Fotoraum 2. UG, Altbau Schlössli: 14 von 22 Zimmern 1. OG bis 6. OG	Leitung Stadtmuseum (Delegation möglich)	7 Tage	23	Täglich 24 Stunden
Schwimmbad Aarau *	Eintauchbereich Rutschbahn, Sprungbecken und Schwimmerbecken	Leiter/-in Werkhof, Chefbademeister/-in und dessen/deren Stellvertretung	7 Tage	5	Während den Öffnungszeiten des Schwimmbads

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.06.2011	01.07.2011	Erlass	Erstfassung	2015-059
05.12.2011	keine Angabe	§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Schulanlage OSA Schachen" / "Betriebszeit"	geändert	-
09.07.2012	keine Angabe	§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Bahnhof-platz"	eingefügt	-
10.12.2012	keine Angabe	§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Schlössli Aarau"	eingefügt	-
12.12.2012	keine Angabe	§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Zollrain"	eingefügt	-
17.11.2014	23.01.2015	§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Velohaus Bahnhof Süd"	eingefügt	2015-069
17.11.2014	23.01.2015	§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Velostation Bahnhof Nord"	eingefügt	2015-069
16.02.2015	17.04.2015	§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Stadtmuse-um, ausgewählte Räume in Erweite-rungs- und Altbau"	eingefügt	2015-071
16.02.2015	01.05.2015	§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Schlössli Aarau"	aufgehoben	2015-073
19.06.2017	23.06.2017	§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Schwimm-bad Aarau"	eingefügt	2017-005

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.06.2011	01.07.2011	Erstfassung	2015-059
§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Schulanlage OSA Schachen" / "Betriebszeit"	05.12.2011	keine Angabe	geändert	-
§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Schlössli Aarau"	10.12.2012	keine Angabe	eingefügt	-
§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Schlössli Aarau"	16.02.2015	01.05.2015	aufgehoben	2015-073
§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Zollrain"	12.12.2012	keine Angabe	eingefügt	-
§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Bahnhof-platz"	09.07.2012	keine Angabe	eingefügt	-
§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Velohaus Bahnhof Süd"	17.11.2014	23.01.2015	eingefügt	2015-069
§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Velostation Bahnhof Nord"	17.11.2014	23.01.2015	eingefügt	2015-069
§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Stadtmuse-um, ausgewählte Räume in Erweite-rungs- und Altbau"	16.02.2015	17.04.2015	eingefügt	2015-071
§ A-1 Abs. 1, Tabelle, "Schwimm-bad Aarau"	19.06.2017	23.06.2017	eingefügt	2017-005